



Lübeck, im August 2020

Merkblatt

Elternbeiträge für offene Ganztagschulen – Schulkindbetreuung Klasse 1 bis 4

Für die Betreuung von Kindern in einer städtisch geförderten Schulkindbetreuung in Lübecker Grundschulen werden Elternbeiträge erhoben. Die Elternbeiträge werden durch die Träger der Schulkindbetreuung auf Grundlage eines Betreuungsvertrags eingezogen.

Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem Umfang der gewünschten Betreuung. Es können 5-Tage-Verträge (120€/ 100€) bzw. 3-Tage-Verträge (70€) geschlossen werden. Die Verträge gelten jeweils für ein Schuljahr und die Beitragspflicht besteht jeweils ab Beginn des Schuljahrs am 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahrs, unabhängig davon, wann das Schuljahr tatsächlich beginnt.

Die Elternbeiträge sind unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes zu entrichten.

Die Elternbeiträge enthalten **keine** Verpflegungskosten.

Eine **Ermäßigung** des Elternbeitrags kann beantragt werden:

a) wenn

- Arbeitslosengeld II nach dem SGB II bezogen wird oder
- Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII bezogen werden oder
- Wohngeld bezogen wird oder
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz bezogen wird oder
- Asylbewerberleistungen bezogen werden.

Eltern zahlen nur in diesen Fällen pro Monat und Kind 12,00 €, ab dem dritten Schulkind kann eine Ermäßigung um 100% über die Geschwisterermäßigung erfolgen.

b) bei geringem Einkommen.

Elternbeitrag wird individuell ermittelt.

Werden Geschwisterkinder gleichzeitig in einer Offenen Ganztagschule im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck betreut, kann ein Antrag auf **Geschwisterermäßigung** gestellt werden. Die Geschwisterermäßigung wird nur gewährt für Kinder bzw. Familien, die in Lübeck mit ihrem Wohnsitz gemeldet sind.

Beim Bezug von Leistungen nach Punkt a) haben Sie diese Möglichkeit **nicht**.

Ermäßigungsanträge gibt es im Schulsekretariat. In der Schule wird auch abschließend über eine Unterstützung entschieden und eine Mitteilung erstellt, wie viel die Eltern an den Träger der Schulkindbetreuung bezahlen müssen und für welchen Zeitraum eine Geschwisterermäßigung gewährt wird.

Die übrigen Anteile rechnet der Träger mit dem Schulsekretariat ab.

Kurz- bzw. erweiterte Betreuungszeiten sowie die ausschließliche Frühbetreuung fallen **nicht** unter diese Regelung.

Hansestadt Lübeck
Bereich Schule und Sport